

Gesetz für die Haushaltsführung der Gemeinde Trimmis

Durch die Urnenabstimmung genehmigt am 10. Juni 2001.

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Haushaltsführung der Gemeinde.

Soweit im Gesetz die Gemeinde bzw. die TIB nicht speziell erwähnt ist, gelten die Bestimmungen für beide Haushalte.

Geltungs-
bereich

II. Grundsätze der Haushaltsführung

Art. 2

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

Grundsätze

III. Grundsätze der Rechnungsführung

Art. 3

Die Jahresrechnungen stellen den gesamten Haushalt der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB) vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar.

Zweck

Art. 4

Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Jährlichkeit

Art. 5

Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

Vollständigkeit

Art. 6

Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet sein.

Klarheit

Art. 7

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

Bruttoprinzip

Art. 8

Am Ende des Rechnungsjahres werden sämtliche Guthaben und Verpflichtungen aus ganz oder teilweise wirtschaftlich wirksam gewordenen Vorfällen ermittelt und verbucht.

Rechnungsabgrenzung

Art. 9

Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Qualitative Bindung

Art. 10

Ausgaben sind in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.

Quantitative Bindung

Art. 11

Nicht verwendete Voranschlagskredite, in Einzelfällen ausgenommen solche der Investitionsrechnung, verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Zeitliche Bindung

IV. Kreditbewilligung

Art. 12

Alle Ausgaben bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Ausgabenbewilligung

Art. 13

Mit dem Voranschlagskredit werden die vollziehenden Behörden ermächtigt, die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (Ausgabenvollzug).

Voranschlagskredit

Art. 14

Übersteigen die beabsichtigten Ausgaben auf einem Konto den Voranschlag, ist bevor der bewilligte Kredit überschritten ist ein Nachtragskredit einzuholen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Gemeindevorstandes zur Bewilligung von Mehrausgaben gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Nachtragskredit

Vom Gemeindevorstand in eigener Kompetenz bewilligte Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag sind bei der nächsten Rechnungsablage zu begründen.

Nachtragskreditpflichtige Mehrausgaben müssen durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Ausgaben für Sofortmassnahmen, welche nach einem Unfall oder Unwetter zur Wiederherstellung getätigt werden müssen, brauchen keinen Nachtragskredit. Diese zusätzlichen Ausgaben sind bei der nächsten Rechnungsablage zu begründen.

Art. 15

Ausgaben sind gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Gebundene Ausgaben müssen nicht bewilligt, sondern nur begründet werden.

Gebundene
Ausgabe

Art. 16

Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er kann insbesondere für Ausgaben angefordert werden, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

Verpflichtungs-
kredit

In den Verpflichtungskrediten werden alle Aufwendungen einschliesslich der wesentlichen Eigenleistungen der Gemeinde eingestellt, die von der Projektierung bis zum Eintritt der Nutzung entstehen.

Verpflichtungskredite werden als Objekt- und Zusatzkredite bewilligt.

Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge oder Leistungen Dritter verbindlich zugesichert sind und bezüglich ihrer Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig feststehen.

Der Verpflichtungskredit entfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Wird ein bewilligter Verpflichtungskredit innerhalb von fünf Jahren nicht beansprucht, verfällt dieser ebenfalls.

Über das Abrechnungsergebnis für Vorhaben mit Verpflichtungskredit ist anlässlich der Rechnungsablage mittels Kreditkontrolle zu orientieren.

Art. 17

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Objektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

Zusatzkredit

V. Bestandesrechnung

Art. 18

Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag.

Aktiven
und Passiven

Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital ausgewiesen.

Art. 19

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Finanzvermögen

Art. 20

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen, die Investitionsbeiträge und das Nutzungsvermögen.

Verwaltungsvermögen

Art. 21

Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bilanziert. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

Bewertungsgrundsätze

Art. 22

Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Verkehrswert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.

Übertragungen von Vermögenswerten

Die Übertragung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen hat zum Verkehrswert zu erfolgen.

Buchgewinne und Buchverluste werden in der Laufenden Rechnung erfasst.

Art. 23

Guthaben oder Schulden zwischen der Gemeinderechnung und der TIB-Rechnung sind in der Regel mit 3% zu verzinsen.

Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt auf Grund der jeweiligen Bilanzwerte gemäss Eingangsbilanz (Stand 1. Januar).

Art. 24

Der Fehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe der gesamten Verpflichtungen.

Bilanzfehlbetrag

Art. 25

Das Eigenkapital besteht aus der die Verpflichtungen übersteigenden Summe des gesamten Vermögens.

Eigenkapital

Art. 26

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

Eventualforderungen und -verpflichtungen

VI. Verwaltungsrechnung

Art. 27

Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen des Gemeinde- und TIB-Haushalts. Begriffe

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Zu den Einnahmen zählen alle Finanzvorfälle, die das Finanzvermögen vermehren. Darin enthalten sind auch die Leistungen Dritter an die Bildung von Verwaltungsvermögen.

Art. 28

Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Ihr Aufbau richtet sich nach Funktionen und Arten. Gliederung

Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche. Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Sachgruppen).

Art. 29

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- und Ertragsüberschüsse verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. Laufende Rechnung

Art. 30

Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen. Investitionsrechnung

Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.

Art. 31

Investitionsausgaben bis zu Fr. 50 000.– werden in der Regel der Laufenden Rechnung belastet. Investitionen Abgrenzungen

Art. 32

Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet. Investitionsbeiträge

Art. 33

Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertminderungen oder -verluste eingetreten sind. Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Art. 34

Die Abschreibungen in der Gemeinderechnung werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres nach Abschluss des Investitionsvorhabens) vorgenommen und betragen in der Regel jährlich: Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen

- a) 10% bei Sachgütern (ohne Mobilien und Vorräte)
- b) 20% bei Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen
- c) 10% bei Investitionsbeiträgen
- d) 10% bei den übrigen aktivierten Aufwendungen
- e) 10% bei Darlehen und Beteiligungen, die nicht rückzahlbar sind und keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen
- f) bei den Vorräten die tatsächliche Wertverminderung.

Die Abschreibungen in der TIB-Rechnung werden auf dem Nettoanschaffungswert des Verwaltungsvermögens (ab 1. Januar nach Abschluss des Investitionsvorhabens) linear auf Grund der Nutzungsdauer vorgenommen.

Fällt der Restbuchwert einer Position des Verwaltungsvermögens unter Fr. 50 000.–, so wird er in der Regel vollständig abgeschrieben.

Art. 35

Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanz-Fehlbetrag entsteht. Zusätzliche Abschreibungen müssen im Voranschlag enthalten sein, oder über einen Nachtragskredit bzw. im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung bewilligt werden.

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 36

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. Das jährliche Abschreibungsbetragnis beträgt mindestens einen Fünftel des Fehlbetrages.

Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet.

Art. 37

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Aufgabenbereichen.

Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind nur vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Art. 38

Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung werden folgende Salden ausgewiesen:

Rechnungsabschluss

- g) Laufende Rechnung:
 - Ertrags- oder Aufwandüberschuss
- h) Investitionsrechnung:
 - Nettoinvestitionen
 - Finanzierungsfehlbetrag/-überschuss

VII. Spezialfinanzierungen

Art. 39

Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz, Verordnung oder Gemeindebeschluss gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Spezialfinanzierungen

Als solche können unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften geführt werden für:

- a) Spezialfinanzierungen
 - Spezialfonds
 - Vorfinanzierungen
- b) Legate und Stiftungen

Art. 40

In der Form einer Spezialfinanzierung werden insbesondere folgende Spezialfonds geführt: Spezialfonds

- a) Bodenerlöskonto
- b) Leistungsverpflichtungen Forst
- c) Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten
- d) Ersatzabgaben für Parkierung
- e) Rekultivierungsfond Flussraumaufwertung

Die jährlichen Einlagen und Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

Art. 41

Der Gemeinde stehen Geldmittel der Spezialfinanzierungen zur Verfügung soweit keine anderen Regelungen bestehen. Geldmittel

Art. 42

Eine Vorfinanzierung bedarf eines Grundsatzbeschlusses oder eines Projektierungskredites. Vorfinanzierungen

Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist nach Vorlage der Schlussabrechnung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

Art. 43

Für Legate und Stiftungen werden besondere Konten geführt. Legate und Stiftungen

Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

VIII. Finanzplanung

Art. 44

Der Gemeindevorstand ist dafür besorgt, dass periodisch eine mehrjährige Finanzplanung erstellt wird. Diese bildet Grundlage für die Gestaltung der Finanz- und Ausgabenpolitik. Begriff und Inhalt

Die Finanzplanung enthält namentlich:

- a) einen Überblick über den künftigen Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung
- b) eine Übersicht über die voraussehbaren und mutmasslichen Investitionen
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung
- d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden
- e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden Massnahmen.

IX. Voranschlag

Art. 45

Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung (Aufgaben) und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen. Voranschlag

Art. 46

Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung der Gemeinde mittelfristig ausgeglichen ist. Gemeindesteuerfuss

Art. 47

Die TIB unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Eigenwirtschaftlichkeit bedeutet, dass Eigenwirtschaftlichkeit
TIB

- a) Leistungen der Betriebe nur gegen angemessenem Entgelt erfolgen.
- b) Diese Entgelte grundsätzlich so zu bemessen sind, dass die gesamten Betriebskosten einschliesslich der Kapitalkosten (Zins und Abschreibungen) mindestens gedeckt sind.

Art. 48

Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres kein bewilligter Voranschlag vor, ist der Gemeindevorstand befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Vorläufige
Ausgabenkompetenz

X. Jahresrechnung

Art. 49

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält: Jahresrechnung

- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag
- b) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweis
- c) Verpflichtungskreditkontrolle

Art. 50

Die Verwaltungsrechnung enthält:

- a) Übersicht über die Laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweis Inhalt der Verwaltungsrechnung
- b) Zusammenzug des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung nach Arten
- c) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der Laufenden Rechnung nach Aufgaben
- d) Detailjahresrechnung der Laufenden Rechnung, funktional gegliedert (mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages sowie der Vorjahresrechnung)
- e) Detailjahresrechnung der Investitionsrechnung, enthaltend die Zahlen des Rechnungsjahres sowie des Voranschlages
- f) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung

Art. 51

Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung wird auf das Eigenkapital- bzw. Bilanzfehlbetragskonto übertragen. Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden in der Bestandesrechnung aktiviert bzw. passiviert. Abschluss der Verwaltungsrechnung

Art. 52

Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden. Bestandesrechnung

Art. 53

Das Vermögen und die Schulden sind in der Bestandesrechnung oder in einem Anhang detailliert darzustellen. Vermögens- und Schuldenausweis

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Der Gemeindevorstand kann besondere Weisungen für den Vollzug dieses Gesetzes erlassen. Vollzug

Art. 55

Dieses Gesetz wurde am 10. Juni 2001 durch die Urnenabstimmung angenommen und tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft. Inkraftsetzung

Der Gemeindepräsident
Helmut Bauschatz

Der Gemeindevorstand
Peter Bürkli

Teilrevision

Gemeindeversammlung: 9. April 2002 / Art. 39 und 47

Inkraftsetzung: rückwirkend auf 1. Januar 2002

Teilrevision

Gemeindeversammlung: 30. März 2009

Inkraftsetzung: rückwirkend auf 1. Januar 2009